

# **DEHOGA Thüringen e.V.**

## **Beitragsordnung 2010**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des DEHOGA Thüringen e.V. gemäß § 5 der Satzung des DEHOGA Thüringen e.V.

### **§ 2 Beitrag**

Jedes Mitglied ist gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung des DEHOGA Thüringen e.V. verpflichtet, den in § 3 dieser Beitragsordnung festgelegten Beitrag, zum gemäß § 5 dieser Beitragsordnung bezeichneten Termin zu zahlen.

### **§ 3 Beitragshöhe**

1. Gemäß der Satzung des DEHOGA Thüringen e.V. gibt es ordentliche Mitglieder, persönliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Der Beitrag teilt sich in einen umsatzsteuerpflichtigen und einen umsatzsteuerfreien Anteil.
3. Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder ergibt sich aus der Tabelle gemäß Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung. Der Maßstab der Beitragsstufen ist dabei die Anzahl der Vollbeschäftigten gemäß des § 4.
4. Mitglieder, die ihren Betrieb aufgegeben haben und weiterhin dem DEHOGA Thüringen e.V. angehören, sind persönliche Mitglieder. Diese zahlen einen Beitrag in Höhe von 80,00 €. Dieser ist zum 03.01. eines jeden Jahres fällig.
5. Die Beitragshöhe für Fördermitglieder wird durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.
6. Ehrenmitglieder sind auf Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Beitrag befreit.

### **§ 4 Anzahl der Vollbeschäftigten**

1. Als Anzahl der Vollbeschäftigten zur Ermittlung der Beitragsstufe gemäß § 3 ist die Anzahl der Beschäftigten sowie der tätigen Unternehmer zum 01.12. des laufenden Jahres für das jeweilig folgende Beitragsjahr bis spätestens 01.12. gemäß Muster in Anlage 4, nach Abforderung durch die Geschäftsstelle anzugeben. Dabei sind Aushilfen und Auszubildende entsprechend ihrer Arbeitszeiten als Vollbeschäftigte zu berücksichtigen. Es ist dabei von einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 1.600 Stunden auszugehen und entsprechend der kaufmännischen Regelungen auf- bzw. abzurunden.

2. Zum Nachweis der Vollbeschäftigten nach Absatz 1, verpflichtet sich jedes Mitglied, nach Abforderung durch die Geschäftsstelle, jährlich bis zum 01.05. den Beitragsnachweis an den jeweiligen Träger der Sozialversicherung beim DEHOGA Thüringen e.V. einzureichen. Dieser gilt als Beitragsmaßstab für das laufende Jahr.
3. Erfolgt der Nachweis gemäß Absatz 2 nicht oder nicht innerhalb einer angemahnten Frist, ermächtigt das Mitglied den DEHOGA Thüringen e.V. unwiderruflich, zur Erhebung von Daten, die für die Beitragsbemessung relevant sind, geeignete Auskünfte, auch von dritter Seite zu verlangen und einzuholen.

## **§ 5 Beitragsfälligkeit**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils im Voraus am 03.01. des laufenden Jahres im Lastschriftverfahren fällig. Dafür erhält das Mitglied einen Bonus in Höhe von 5 v. H.
2. Fordert ein Mitglied die Zahlung in zwei Halbjahresraten, werden diese zum 03.01. sowie zum 03.07. des Jahres im Lastschriftverfahren fällig. Hierfür erhält das Mitglied einen Bonus in Höhe von 2 v. H.
3. Fordert ein Mitglied die Zahlung der Beiträge durch Überweisung, so wird bei der Begleichung als Jahresbeitrag ein Bonus in Höhe von 3 v. H. gewährt.
4. Die Mitteilungen über die Zahlungsweise und die Zahlungsart soll mit der Meldung gemäß § 4 Absatz 1 erfolgen.
5. Für Mitglieder, die während des laufenden Jahres dem DEHOGA Thüringen e.V. beitreten, wird der Jahresbeitrag durch zwölf geteilt und mit der Anzahl der verbleibenden Monate multipliziert, wobei der Eintrittsmonat mitberechnet wird. Im Übrigen gelten die vorgenannten Vorschriften sinngemäß.

## **§ 6 Beitrittsgebühr**

1. Die Beitrittsgebühr ist ohne Umsatzsteuer fällig und beträgt 80,00 €. Sie ist zum Beitritt zu entrichten. Die Beitrittsgebühr vermindert sich auf 50,00 €, wenn der Mitgliedsbeitrag eines neuen Mitgliedes, als Einmalbetrag, welcher auf den Beitritt folgt, innerhalb von 4 Wochen nach dem Beitritt per Lastschrift gezahlt wird.
2. Für Filialbetriebe entfällt die Beitrittsgebühr.
3. Die Beitrittsgebühr entfällt ebenso bei Umschreibungen von Betrieben.

## **§ 7 Filialbetriebe**

1. Soweit ein Mitglied d.h. dieselbe natürliche oder juristische Person mehrere getrennte Betriebe in Thüringen betreibt, wird auf Antrag für den zweiten und jeden weiteren Betrieb, ein Beitragsnachlass in Höhe von 50 v. H. gewährt. Dabei gilt der größte Betrieb jeweils als Erstbetrieb und jeder weitere als Filialbetrieb.

2. Die Regelung für Filialbetriebe gilt auf Antrag auch für Kettenbetriebe.

## **§ 8 Sonstiger Beitragsnachlass**

1. Kettenbetriebe, die Mitgliedsbetriebe der IHA Deutschland sind, erhalten gemäß der Anlage 2 zu dieser Beitragsordnung den Beitragsnachlass dann, wenn alle ihre Betriebe in Thüringen Mitglied im DEHOGA Thüringen e.V. sind.
2. Kooperationen, die Mitgliedsbetriebe der IHA Deutschland sind, erhalten gemäß der Anlage 3 zu dieser Beitragsordnung den Beitragsnachlass dann, wenn alle ihre Betriebe in Thüringen Mitglied im DEHOGA Thüringen e.V. sind.
3. Einzelbetriebe, die Mitgliedsbetriebe in der IHA Deutschland sind, können einen Beitragsnachlass erhalten. Dieser ist durch Beschluss des Präsidiums festzusetzen.

## **§ 9 Meistbegünstigungsklausel**

Beitragsnachlässe können nur einmal in Anspruch genommen werden. Dabei ist der jeweilig höchste Beitragsnachlass anzusetzen.

## **§ 10 Verspätete Zahlung**

1. Für den Fall der verspäteten Zahlung des Beitrages wird für die entstehenden Kosten ein pauschalierter Verzugschaden in Höhe von 10 v. H. des fälligen Beitrages, mindestens jedoch 12,00 € zur Zahlung fällig.
2. Absatz 1 gilt auch für eine eventuelle Lastschriftrückgabe.
3. Leistungen und Rechte aus der Mitgliedschaft können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Beitrag den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und das Beitragskonto ausgeglichen ist.

## **§ 11 Beitragsanpassungen**

1. Die Mitgliedsbeiträge erhöhen oder vermindern sich alljährlich in Anlehnung des deutschen Verbraucherpreisindex für alle privaten Haushalte, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Basisjahr ist jeweils das Vorjahr zu dem vorangegangenen Jahr, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge.
2. Die jeweilige Änderung des Beitrages ist durch den Beirat zu beschließen.

## **§ 12 Gastgewerbe Magazin.**

Jedes Mitglied erhält die 10- bis 12-mal jährlich erscheinende Ausgabe „gastgewerbe - Das Branchenmagazin - Ausgabe Thüringen“. Die Kosten dafür sind im Beitrag enthalten.

### **§ 13 Sonderbeitrag Rechtsvertretung**

1. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf rechtliche Beratung, insbesondere im Arbeitsrecht. Darüber hinaus erfolgt durch den DEHOGA Thüringen e.V. die Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten. Aufgrund der stetig steigenden Inanspruchnahme der Rechtsberatung der Mitglieder des DEHOGA Thüringen e.V. und unter Berücksichtigung der Beitragsgerechtigkeit wird eine Pauschale zur Deckung der Aufwendungen bei Prozessvertretung erhoben.
2. Die Aufwandspauschale beträgt 75,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer je Prozessvertretung insbesondere vor Arbeits- und Sozialgerichten sowie dem Schlichtungsausschuss (IHK) und wird als Sonderbeitrag erhoben.

### **§ 14 Individuelle Leistungen**

Für die individuelle Beratung und Betreuung oder die Erstellung von Berichten und Stellungnahmen kann der DEHOGA Thüringen e.V. gegenüber dem Mitglied, welches diese Leistung in Anspruch nimmt, die einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordert, ein Entgelt gemäß einer durch das Präsidium zu beschließenden Kostenordnung erheben.

### **§ 15 Kampagnenumlage**

1. Der DEHOGA Thüringen e.V. erhebt eine Umlage für Kampagnen bzw. rechtliche Auseinandersetzungen, wenn diese vom DEHOGA Bundesverband beschlossen werden, von grundsätzlicher Bedeutung sind oder aber ein Musterverfahren geführt werden sollen.
2. Diese wird im Folgejahr für das vorangegangene Jahr erhoben.
3. Dabei werden in der Beitragsstufe 1a 10,00 € pro Mitglied/Jahr für die Umlage angesetzt und diese staffelt sich nach dem Verhältnis der Beitragsstufen bis maximal 68,00 € in der Beitragsstufe 8. Diese Umlage ist von der jährlichen Indexierung ausgeschlossen.
4. Die Kampagnenumlage je Beitragsstufe ist in der Anlage 5 dargestellt.
5. Zweitbetriebe sind von der Kampagnenumlage befreit.

### **§ 16 Sonstige Regelungen**

Der Beirat des DEHOGA Thüringen e.V. wird ermächtigt, zur Mitgliederakquisition für bestimmte Zeiträume, von dieser Beitragsordnung, abweichende Regelungen zu beschließen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

## Anlage 1

Beitrags- stufe	Voll- Beschäftigten- Einheit	Beitrag Jahr	Kampagnen- Umlage	Halbjahresbeitrag 03.01./03.07.		Jahresbeitrag 03.01.	
				Überweisung	Lastschrift 2%	Überweisung 3 %	Lastschrift 5%
	VBE	2010	pro Jahr				
I a	ohne MA	224,00 €	10,00 €	112,00 €	110,00 €	217,00 €	213,00 €
I b	bis 2	236,00 €	11,00 €	118,00 €	116,00 €	229,00 €	224,00 €
II	bis 5	306,00 €	14,00 €	153,00 €	150,00 €	297,00 €	291,00 €
III	bis 9	456,00 €	20,00 €	228,00 €	223,00 €	442,00 €	433,00 €
IV	bis 19	595,00 €	27,00 €	297,50 €	292,00 €	577,00 €	565,00 €
V	bis 39	755,00 €	34,00 €	377,50 €	370,00 €	732,00 €	717,00 €
VI	bis 49	831,00 €	37,00 €	415,50 €	407,00 €	806,00 €	789,00 €
VII	bis 79	1.268,00 €	57,00 €	634,00 €	621,00 €	1.230,00 €	1.205,00 €
VIII	ab 80	1.521,00 €	68,00 €	760,50 €	745,00 €	1.475,00 €	1.445,00 €

\* Die Beitrittsgebühr vermindert sich auf 50,00 €, wenn nach Beitritt der Beitrag für 12 Monate per Lastschrift gezahlt wird.

## Anlage 2

Nachlass für Kettenbetriebe

<b>Kategorie</b>	<b>Nachlass</b>
1 bis 10 Häuser	0 %
11 bis 20 Häuser	15 %
21 bis 30 Häuser	20 %
31 bis 40 Häuser	25 %
41 bis 50 Häuser	30 %
51 bis 100 Häuser	35 %
> 100 Häuser	40 %

Anmerkung:

Die Anzahl der Häuser beziehen sich auf die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

### **Anlage 3**

Nachlass für Kooperationen

<b>Kategorie</b>	<b>Nachlass</b>
1 bis 10 Häuser	0,0 %
11 bis 20 Häuser	7,5 %
21 bis 30 Häuser	10,0 %
31 bis 40 Häuser	12,5 %
41 bis 50 Häuser	15,0 %
51 bis 100 Häuser	17,5 %
> 100 Häuser	25,0 %

Anmerkung:

Die Anzahl der Häuser beziehen sich auf die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

## Anlage 4

DEHOGA THÜRINGEN E. V.  
per Fax: 0361 / 5907810

Mitgliedsbetrieb: .....

(Anschrift): .....

		Anzahl Stichtag 01.12. laufendes Jahr
Tätige Unternehmer (inkl. mithelfendem Ehepartner):		
Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:		
Auszubildende (Jahresdurchschnitt):		
Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:	Ø Std. pro Woche / pro Person:	
Aushilfskräfte:	Ø Std. pro Monat / pro Person:	

Wir bitten um wahrheitsgemäße und vollständige Angaben, sonst muss die Beitragsgrundlage im Rahmen des § 4 der Beitragsordnung durch Auskünfte von Dritter Seite ermittelt werden.

Gemäß § 5 der Beitragsordnung wähle ich nachfolgende Zahlungsmodalität:

- Zahlung per Lastschrift – Jahresbeitrag zum 03. Januar mit Nachlass von 5 %
- Zahlung per Lastschrift – Halbjahresbeitrag zum 03. Januar und 03. Juli mit Nachlass von 2 %

Meine Bankverbindung hat sich geändert:  
Kreditinstitut: .....

BLZ: .....

Konto-Nr.: .....

- Zahlung per Überweisung – Jahresbeitrag zum 03. Januar mit einem Nachlass von 3 %
- Zahlung per Überweisung – Halbjahresbeitrag zum 03. Januar und 03. Juli

**Wir bitten um Rücksendung bis zum 01.12. des laufenden Jahres**, damit eine ordnungsgemäße und zeitnahe Rechnung erstellt werden kann. Erfolgt keine fristgerechte Rücksendung bitten wir um Verständnis dafür, dass die Beitragszahlung auf Halbjahresbeitrag durch Überweisung umgestellt wird.

Stempel:

Unterschrift: